

Aus den Gründen:

Das Bezirksgericht hat — obgleich es die durchgängig positive Entwicklung des Verurteilten im Strafvollzug nicht in Zweifel zieht — seine Ablehnung der Strafaussetzung ausschließlich damit begründet, daß es sich bei der Straftat des Verurteilten um ein die gesellschaftlichen Belange im hohen Maße schädigendes Verbrechen gehandelt habe. Die brutale und rücksichtslose Ausübung des Notzuchtverbrechens und seine folgenschwere Auswirkung — nämlich der Tod des Opfers — seien solche Umstände, die eine vollständige Strafverbüßung gebieten würden.

Insoweit ist dem Bezirksgericht zwar darin zuzustimmen, daß die die Schwere der Tat bestimmenden Faktoren auch im Hinblick auf die Dauer der Realisierung von mit Freiheitszug verbundenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu beachten sind (§346 Abs. 1 StPO - alt -, §349 Abs. 1 StPO i. Verb, mit §45 Abs. 1 StGB). Es ist jedoch ungesetzlich, allein aus den die Schwere der Tat charakterisierenden Umständen einem Verurteilten die Strafaussetzung auf Bewährung generell zu versagen. Mit einer solchen einseitigen Auffassung wird verkannt, daß die Strafaussetzung ein notwendiger Bestandteil des Systems von Schutz- und Erziehungsmaßnahmen im Strafrecht ist und die Schutzfunktion der Strafe nicht mit der Isolierung des Täters oder dem vollständigen Vollzug der Freiheitsstrafe gleichzusetzen ist (vgl. dazu auch: „Zur Anwendung der Strafaussetzung auf Bewährung“, NJ 1968 S. 550 ff.). Vielmehr macht gerade die gesetzliche Ausgestaltung des § 346 Abs. 2 StPO (alt) bzw. des § 349 Abs. 2 StPO deutlich, daß auch bei den nach Charakter und Umständen schweren Verbrechen, für die eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Jahren ausgesprochen wurde, eine Strafaussetzung auf Bewährung bereits nach Verbüßung der Hälfte der Strafe möglich ist, weil die Schwere der Tat maßgeblich die Höhe der Strafe bestimmt, für die Strafaussetzung aber die Erreichung des Ziels des Strafvollzugs maßgeblich ist. Dieses Ziel besteht darin, den Tätern und anderen Bürgern die Schwere und Verwerflichkeit der Straftat und die Unantastbarkeit der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung bewußt zu machen, die Gesellschaft vor erneuten Straftaten zu schützen, dem Bestraften seine Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft sowie die Verpflichtung zur Wiedergutmachung und Bewährung nachdrücklich aufzuzeigen (§ 2 SVWG).

Ist unter Berücksichtigung der Umstände der Straftat, der Persönlichkeit des Verurteilten sowie seiner positiven Entwicklung — insbesondere seiner Disziplin und seiner Arbeitsleistungen — dieser Zweck erreicht, dann ist gerade durch die Strafaussetzung auf Bewährung diese positive Entwicklung des Verurteilten zu fördern. Dabei muß auch die große erzieherische Rolle der Bewährungszeit hervorgehoben werden, in der der Täter unter völlig anderen Bedingungen als im Strafvollzug beweisen kann, daß die an die Entlassung aus der Strafhafte geknüpften Erwartungen berechtigt sind, er werde auf Grund seiner Bereitschaft und Fähigkeit zur Selbsterziehung sein künftiges persönliches Leben in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen gestalten.

Im vorliegenden Fall ist bereits bei der Festsetzung der notwendigen Strafhöhe der Schwere und Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlung des Verurteilten Rechnung getragen worden. Indes war nunmehr bei der Entscheidung über die Strafaussetzung auf Bewährung hinsichtlich der Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Täters zu berücksichtigen, daß es sich bei dem zur Tatzeit gerade erst 18 Jahre alt

gewordenen Täter um einen noch unausgeglichenen und labilen Menschen handelte, der bis zur Tatausführung keinerlei Züge von Brutalität oder Rücksichtslosigkeit gegenüber seinen Mitmenschen erkennen ließ.

Dem Bezirksgericht muß auch entgegen gehalten werden, daß der Tod des Opfers nicht die Folge des Notzuchtverbrechens gewesen ist — denn dann hätte der Täter wegen Notzucht mit Todesfolge zu Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren verurteilt werden müssen —, sondern die Folge der weiteren Aussetzungshandlung.

Schließen also schon die Umstände der Tat und die Persönlichkeit des Täters nach Verbüßung von mehr als der Hälfte der Strafe eine Maßnahme nach § 349 StPO nicht aus, so kommt hinzu, daß — wie sich aus dem vorliegenden Antrag der Strafvollzugsanstalt ergibt — inzwischen der Verurteilte charakterlich gereift ist und sich zu einem disziplinierten Menschen mit beispielhaftem Verhalten entwickelt hat. (*Wird ausgeführt.*)

Zusammenfassend ist somit festzustellen, daß der Verurteilte durch dieses langjährige positive Verhalten zu erkennen gegeben hat, daß er die notwendigen Lehren aus seiner Straftat und dem Strafverfahren gezogen hat und gewillt ist, sich künftig von den Normen der gesellschaftlichen Zusammenlebens in der sozialistischen Menschengemeinschaft leiten zu lassen. Damit ist der Zweck der Freiheitsstrafe auch bei vorzeitiger Entlassung aus der Strafvollzugseinrichtung erreicht. Der Verurteilte wird nunmehr in der Bewährungszeit Gelegenheit haben, unter Beweis zu stellen, daß er insbesondere die seinen Straftaten zugrunde liegenden falschen, antihumanen und schädlichen Moralauffassungen gegenüber der Freiheit und Würde einer Frau und dem Leben und der Gesundheit der Mitbürger restlos überwunden und sich gerade in dieser Hinsicht gewandelt hat. Dabei wird ihm die ihn künftig umgebende Umwelt — Familie und Arbeitskollektiv — helfen, diesen Selbsterziehungsprozeß zu fördern.

Da somit die Voraussetzungen einer bedingten Strafaussetzung bereits nach § 346 StPO (alt) gegeben waren und das Bezirksgericht infolge seiner einseitigen, dem Gesetz widersprechenden Betrachtungsweise zu Unrecht die Strafaussetzung verweigert hat, war der Beschluß des Bezirksgerichts wegen Gesetzesverletzung aufzuheben. Zugleich waren im Interesse der Beschleunigung der Strafaussetzung gemäß § 322 Abs. 3 StPO auf der Grundlage der tatsächlichen Feststellungen die in der Sache erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen und die Strafaussetzung auf Bewährung in Anwendung des inzwischen in Kraft getretenen neuen Strafrechts und Strafverfahrensrechts (§ 349 Abs. 1 StPO i. Verb, mit § 45 Abs. 1 StGB) zu beschließen.

§§ 33 Abs. 3 Ziff.3, 141 StGB; §§ 222, 242 StPO.

1. Entscheidungen über den Grund und die Höhe der zu leistenden Unterhaltsbeträge sind im Strafverfahren wegen Verletzung der Unterhaltungspflicht nicht zulässig.
2. Im Strafverfahren wegen Verletzung der Unterhaltungspflicht hat das Gericht eigene Untersuchungen zu den gesetzlichen Voraussetzungen der Unterhaltungspflicht des Täters nur insoweit vorzunehmen, als das für die Aufklärung der Straftat und für die Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit erforderlich ist.
3. Der Sinn einer Auflage nach § 33 Abs. 3 Ziff. 3 StGB besteht darin, die erzieherische Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung zu verstärken. In bezug auf